

## Einleitung.

Werden, Untergang und Neuentstehung des Bulgarenstaates — von der Epoche seiner Gründung bis heute — haben ihre Wurzeln und Ursachen tief in der geschichtlichen Vergangenheit des bulgarischen Volkes und in der geographischen Lage des Landes.

Staatsvolk und Staatsgebiet sind die ewigen Vorbedingungen jeder staatsrechtlichen Organisation. Beide aber, der staatspolitische Charakter der Nation und die geopolitische Lage des Staatsgebiets, bestimmen die Sonderart, in der diese Organisation lebendig wird. Die an Tragik reiche Vergangenheit des bulgarischen Volkes, die Fremdherrschaft von Jahrhunderten, der noch nicht zur Ruhe gekommene Kampf um die völkische Existenz haben dem Volke selbst eine so eigenartige Note aufgedrückt, deren Spuren man im staatspolitischen Charakter der Nation tief eingetragen findet. Das bulgarische Volk trägt noch heute die Freischarenatur, die ihm der Kampf um die Unabhängigkeit aufzwingt, und die sich in seinem Parteileben tagtäglich äußert. Aber auch dauernde Eingriffe von draußen her, bedingt durch die zentrale Lage des Landes, haben dazu beigetragen, den bulgarischen Staat zu dem zu machen, als den man ihn zu betrachten hat. Gerade hierin hat Bulgarien ein ähnliches Schicksal wie das deutsche Volk. Die geopolitische Lage hat Bulgarien und wird Bulgarien nie eine ruhige, stete Fortentwicklung gestatten. Die Untersuchung der Staatsvergangenheit Bulgariens als auch die geopolitische Betrachtung des Staatsgebietes sind daher, mehr als irgend etwas anderes, die notwendigen Vorbedingungen zu einem wirklichen Verständnis der bulgarischen staatsrechtlichen Organisation.

Der staatsrechtliche Charakter des bulgarischen Volkes zeigt sich in seinem Parteiwesen. Die Parteien sind für den bulgarischen Staat, wie überall dort, wo das Volk am Staate tätig teilnimmt, „die staats- und staatsrechtsbildenden Kräfte“. Ihr Betätigungsfeld ist der Kampf um die Staatsgewalt, um deren Organisation nach ihren wirtschaftlichen und weltanschaulichen Vorstellungen zu gestalten. In welcher Weise und wie weit dies geschieht, wird noch zu erörtern sein.

Als Ergebnis dieser Faktoren zeigt sich nun die staatsrechtliche Organisation des Staates selbst, d. h. der Aufbau seiner Organe und deren Funktionen. Hier hat die rein juristische Analyse einzusetzen,